



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn
[per Email](#)

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Wasserbau

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-4221
Fax +49 228 99-300807-4221

bearbeitet von:
Dr. Jörg Bödefeld

WS12

ref-ws12@bmdv.bund.de

Betreff: Fortschreibung der Regelungen und Richtlinien für die Berechnung von Ingenieurbauten (BEM-ING) - Teil 3 „Berechnung von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte“, Ausgabe 2024/04 www.bmdv.bund.de

Bezug: Anhang 2 zum Erlass WS 12/5257.15/1-13 vom 15.07.2022

Aktenzeichen: WS 12/5257.14/13

Datum: Bonn, 23.07.2024

Seite 1 von 2

Gemäß vorstehend genanntem Bezug sind die „Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING)“ Teil 3 für den Brückenbau in der WSV zu beachten. Die neue Fassung der BEM-ING Teil 3, Stand 04/2024 wurde mit Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2024 veröffentlicht.

In den einzelnen Abschnitten der BEM-ING Teil 3, Abschnitt 2 ergeben sich folgende Änderungen, die der Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens dienen:

Absatz 3.1:

- Bei Bauwerken mit besonderen Randbedingungen kann die Straßenbauverwaltung Ausnahmen zu der Regel festlegen, nach der das Bauwerk nicht Bestandteil der Berechnungsstufe I sein kann, wenn der Bauwerkszustand nach RI-EBW-PRÜF mit ungenügend $\geq 3,5$ oder die Schadensbewertung der Standsicherheit mit $S \geq 3$ bewertet ist.





Seite 2 von 2

Absatz 3.4:

- Gewölbereihen dürfen nach Berechnungsstufe I nachgewiesen werden, wenn nicht von den Anwendungsbedingungen abgewichen wird.
- Rohre mit Ummantelung dürfen in Berechnungsstufe I nachgewiesen werden.

Für Brücken im Verantwortungsbereich der WSV ist die Anwendung der Berechnungsstufe I bei Bauwerken mit einem Bauwerkszustand nach Ri-EBW-PRÜF mit ungenügend $\geq 3,5$ oder einer Schadensbewertung der Standsicherheit mit $S \geq 3$ nur zulässig, wenn die Unbedenklichkeit der zu der schlechten Benotung führenden Schäden im Hinblick auf den Großraum- und Schwertransport durch sachkundiges Ingenieurpersonal, z. B. aus dem Bereich der Brückenprüfung, dokumentiert ist.

Dieser Erlass wird in das Technische Regelwerk Wasserstraßen (TR-W), unter 1. „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – Wasserstraßen (VV TB-W)“, Teil A, Abschnitt 1.2.10.4 aufgenommen.

Im Auftrag

Gabriele Peschken

